**Stellungnahme des Gemeindewahlleiters**

**Zum Wahleinspruch des FDP Kreisverbandes Wilhelmshaven vom 28.09.2026**

Der Gemeindewahlleiter empfiehlt, den Wahleinspruch gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen. Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet.

## 1. Zulässigkeit des Wahleinspruchs

Mit Schreiben vom 28.09.2026 reichte Herr Dr. von Teichman als Kreisvorsitzender des FDP Kreisverbands Wilhelmshaven form- und fristgerecht einen Wahleinspruch ein.

Die FDP (Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V.) ist als Partei, die einen Wahlvorschlag für die betreffende Wahl eingereicht hat, einspruchsberechtigt nach § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NKWG.

Der Wahleinspruch ist zulässig.

## 2. Der Wahleinspruch ist unbegründet

Der Einspruch nimmt Bezug auf die Zusammensetzung des Wahlausschusses. Dieser sei nicht korrekt nach den Vorschriften in § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) besetzt worden.

Herr Dr. von Teichman erklärt, dass der Gemeindewahlausschuss anders als es erfolgt war, von Mitgliedern von sechs verschiedenen Parteien hätte zusammengesetzt werden müssen.

Herr Dr. von Teichman stellt innerhalb seines Einspruchs klar, dass eine Wahlwiederholung aufgrund dieses Fehlers nicht die Absicht ist, sondern die Berücksichtigung der sechs stärksten Parteien/Wählergruppen bei der nächsten Ausschussbildung das Ziel sei.

Eine Mandatsrelevanz des Wahleinspruchs liegt nicht vor.

Zudem ist das Besetzungsverfahren des Wahlausschusses nicht zu beanstanden.

Der Wahleinspruch ist unbegründet

**3. Ergebnis**

Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG ist ein Wahleinspruch zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist oder wenn er zulässig, aber unbegründet ist.

Aufgrund der fehlenden Mandatsrelevanz ist der Wahleinspruch als unbegründet zurückzuweisen.

R. Janßen

Gemeindewahlleiter